

Blocköffnungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GTK 30. April 1999

I. *Blocköffnungszeiten von Kindergartengruppen*

Unter „Blocköffnungszeit von Kindergartengruppen“ wird ein ergänzendes Angebot der Tageseinrichtung für Kinder verstanden, das sich aus dem Kindergarten mit ursprünglich geteilter Öffnungszeit (fünf Stunden vormittags, zwei Stunden nachmittags) entwickelt hat. Diese Gestaltung von Öffnungszeiten in Kindergartengruppen ist unabhängig vom § 21 Abs. 1 GTK rechtlich zulässig. Hierfür gelten die Vorschriften des GTK und der BKVO.

Nach § 21 Abs. 1 GTK sind Blocköffnungszeiten in Kindergartengruppen jetzt als Erprobungsmaßnahme vorgesehen.

II. *Rechtlicher Rahmen*

a) *Erprobungsmaßnahme*

Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, eine durchgehende Betreuung bis 14.00 Uhr in Kindergartengruppen im Rahmen von § 21 GTK zu ermöglichen, wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen erst noch erprobt werden sollen.

b) *Übermittagbeitrag*

Nach § 21 Abs. 1 GTK ist ein halber Über-Mittag-Beitrag zu erheben. Dies ist an drei Bedingungen geknüpft:

- Teilnahme an einer Erprobung nach § 21 Abs. 1 GTK,
- Ergänzung des Angebotes der Tageseinrichtung (Ausnahme: eingruppige Einrichtung);
- Ende der Betreuung nach dem zu Grunde liegenden Betreuungsvertrag um spätestens 14.00 Uhr.

In allen anderen Fällen der Inanspruchnahme des Zeitraumes zwischen 12.30 und 14.00 Uhr ist ein voller, zusätzlicher Über-Mittag-Beitrag gemäß Elternbeitragstabelle zu erheben.

c) *Ausgestaltung*

Die Teilnahme der Einrichtung an einer Erprobung muß in dem Verfahren nach § 21 GTK zugelassen werden.

In bestehenden Einrichtungen kann das Angebot durch Umgestaltung von Gruppen realisiert werden. In neuen Einrichtungen können Gruppen dieses Angebot von Anfang an vorhalten. Hierbei sind die Grundsätze der Planung nach § 10 GTK zu beachten. Ganze Einrichtungen dürfen, mit Ausnahme der eingruppigen Kindergärten, nicht Blocköffnungszeiten anbieten.

Es muss ein Betreuungsvertrag vorliegen, der ein Ende der Betreuung spätestens um 14.00 Uhr vorsieht. Ein früheres Ende - z.B. um 13.30 Uhr - ist zulässig.

III. *Personelle Rahmenbedingungen*

Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, Blocköffnungszeiten im Rahmen von Erprobungen zu ermöglichen, wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen erprobt werden sollen. Damit wird es eine gewisse Bandbreite bei den Rahmenbedingungen geben.

Blocköffnungszeiten sind ein Angebot der Kindergartengruppe. Die Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO (Personaleinsatztabelle) gilt gleichwohl nicht unmittelbar, weil diese Gruppe keine Regelkindergartengruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 erster Spiegelstrich BKVO ist. Aus den Zusammenhängen ergibt sich, dass die Personalausstattung sich an der Personaleinsatztabelle für Kindergartengruppen zu orientieren hat.

Die Kindergartengruppe mit Blocköffnungszeit im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen hat eine Gruppenstärke von 25 Kindern. Bei der Orientierung an der Personaleinsatztabelle für die Bemessung des Personals in Kindergartengruppen mit Blocköffnungszeiten ist eine Betrachtung sowohl für die Regelkindergartengruppe(n) wie für die Gruppe(n) mit Blocköffnungszeiten notwendig.

Die Personaleinsatztabelle soll entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen angewandt werden. Dabei besteht Konsens, dass diese Empfehlung zunächst nur für ein Jahr gelten soll, und dass es notwendig ist, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen vor dem Hintergrund der tatsächlichen Inanspruchnahme und des durch den halben Übermittagbeitrag nach § 21 Abs. 1

GTK erhöhten Elternbeitragsaufkommens Anfang 2000 zu überprüfen, um diese Empfehlungen ggf. mit Wirkung ab 1. August 2000 zu verändern.

Anwendung der Personaleinsatztabelle auf Tageseinrichtungen für Kinder mit Kindergartengruppen, die Blocköffnungszeiten anbieten

Von den zum Stichtag 31.12.1997 in der Einrichtung durchschnittlich am Nachmittag anwesenden Kinder sind zunächst nach § 1 Abs. 8 BKVO die Kinder für die anderen Gruppen herauszurechnen. Die verbleibende Zahl ist zu gleichen Anteilen auf die Kindergartengruppen – einschließlich der Kindergartengruppe(n) mit Blocköffnungszeit – zu verteilen. Die Summe der Anteile, die auf die Kindergartengruppe(n) ohne Blocköffnungszeit entfallen, und die Zahl der Gruppe(n) ohne Blocköffnungszeit sind die Grundlage für die Anwendung der Personaleinsatztabelle für die Personalbemessung dieser Gruppe(n).

Für die Bemessung der Kindergartengruppe(n) mit Blocköffnungszeit gilt als Grundlage die Zahl der aufgrund des Betreuungsvertrages in der Zeit von 12.30 Uhr bis längstens 14.00 Uhr betreuten Kinder und die Zahl der Gruppen mit Blocköffnungszeit. Eine neue Gruppe mit Blocköffnungszeit ist erst ab dem 26. Kind gerechtfertigt.

Die Regelungen in § 1 Abs. 7 BKVO zu nicht geregelten Fällen und besonderen Fällen gelten entsprechend. Dies gilt insbesondere für eingruppige Kindergärten mit Blocköffnungszeit und für die Kindergartengruppe mit Blocköffnungszeit, in der nur bis zu vier Kinder betreut werden.

Für den Fall, dass die Kindergartengruppe(n) mit Blocköffnungszeit insgesamt eine geringere Öffnungszeit als von 35 Stunden in der Woche anbieten, wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 GTK und § 1 Abs. 6 BKVO besonders hingewiesen.